**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau

**„B 173 Fahrbahnerneuerung südlich Kleinschirma mit Erneuerung der Brücken Bw 17 und Bw 18“**

**Gz.: C32-0522/1050**

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBL. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBL. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat mit Schreiben vom 11. Juni 2019 für das Vorhaben „B 173 Fahrbahnerneuerung südlich Kleinschirma mit Erneuerung der Brücken Bw 17 und Bw 18“ einen Antrag auf Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBL. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBL. I S. 2237) geändert worden ist, gestellt.

Das Vorhaben umfasst die Fahrbahnerneuerung der Bundesstraße 173 südlich von Kleinschirma einschließlich der Erneuerung zweier Brücken. Die Maßnahme umfasst den Abschnitt von Netzknoten 5045003, Station 2,750 bis 3,350. Wenige Meter nördlich des Bauabschnittes (BA) verläuft die Bahnstrecke Dresden – Werdau. Der Ortsteil Kleinschirma der Gemeinde Oberschöna befindet sich etwa 400 m nördlich der Maßnahme, wobei die Wohnbebauung um den Haltepunkt Kleinschirma etwa 100 m von der Bundesstraße bzw. Maßnahme entfernt ist. Die Länge des auszubauenden Abschnittes beträgt 400 m.

Für die Verkehrsführung während der Bauzeit ist südlich der B 173 eine Behelfsumfahrung auf ca. 540 m Länge im Begegnungsverkehr geplant. Für die Dauer der Behelfsumfahrung werden Feldzufahrten geschaffen.

Die Entwässerung im Bestand erfolgt über Gräben und Entwässerungsleitungen. Am südlichen Böschungsfuß werden Mulden-Rigolen-Systeme angeordnet, die an teilweise vorhandene Gräben anschließen. Die in den Bauwerksbereichen vorhandenen Entwässerungsleitungen und –schächte werden erneuert. Die anfallenden Wässer werden einem Nebenbach des Schirmbaches zugeleitet. Das bauzeitlich anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird über die Bankette und Böschungen abgeleitet und in dem straßenbegleitenden Mulden-Rigolen-System zwischengespeichert. Eine Ableitung in den Vorfluter ist nicht vorgesehen.

Durch die Rodung einzelner Bäume und Baumgruppen werden Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen verursacht. Soweit in geringem Umfang eine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, wird eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und eine Verminderung von Retentionsflächen hervorgerufen.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke der Gemarkung Kleinschirma in Anspruch genommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. So befindet sich das Vorhaben nicht nur außerorts. Der betroffene Bereich ist zudem durch landwirtschaftliche Nutzung sowie anthropogen überformte Flächen geprägt.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf den bereits vorhandenen Trassenkorridor der B 173 sowie temporär auf eine Baustellenumfahrung beschränkt, so dass sie angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex sind, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Damit lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 198) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Chemnitz, den 10. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung